

Protokoll der Tarifverhandlungen vom 22.01.2016

Anwesenheit

HU: Prof. Manzke, Dr. A. Kreßler, Herr U. Eichner, Frau A. Krüger
GEW: Herr U. Mertens, Dr. R. Hansel, Herr M. Jähne
Ver.di: Frau J. Seppelt, Herr M. Neis, Frau D. Günther

Die in den vorangegangenen Gesprächen angesprochenen Themen werden erneut diskutiert. Es kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. § 16 Abs. 2 TV-L HU

1.1 18-Monats-Regelung

Die 18-Monats-Regelung wird auf 30 Monate ausgedehnt.

Es gibt ein Einvernehmen, eine Übergangsregelung zu finden und im Tarifvertragstext zu fixieren.

1.2 Beschäftigungszeiten unterhalb eines Jahres

Beschäftigungszeiten, die weniger als ein Jahr betragen, werden bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe berücksichtigt. Im TV-L HU wird die Restriktion Berufserfahrung „von mindestens einem Jahr“ gestrichen.

1.3 Bestimmung des Begriffs „Dienstverhältnis“

Es wird eine Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Abs. 2 TV-L HU eingefügt:

„Dienstverhältnisse im Sinne des Tarifvertrages sind Beamtenverhältnisse und Dienstverhältnisse von hauptberuflichem Personal, das Aufgaben von Professorinnen und Professoren im Sinne des BerlHG wahrnimmt.“

1.4 Satz 2 der Protokollerklärung wird wie folgt ersetzt: „Die Tarifvertragsparteien werden die Regelung bei Bedarf auf Anforderung einer der Tarifvertragsparteien auf ihre Wirksamkeit überprüfen und ggf. notwendige Änderungen verhandeln.“

2. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Es wird eine Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2a TV-L HU eingefügt:

„Die von § 5 WissZeitVG erfassten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die den TV-L oder einen vergleichbaren Tarifvertrag anwenden, werden als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes behandelt.“

3. § 19 TV-L HU

Im TV-L HU wird klargestellt, dass die Erschwerniszulagen dynamisch an die Tarifentwicklung angepasst werden.

4. § 17 Abs 1 TVÜ-L HU/§ 12 TV-L HU

Die bisherige Protokollnotiz aus § 17 Abs. 1 TVÜ-L HU (persönliche Voraussetzungen) wird inhaltsgleich und unbefristet in § 12 TV-L HU übernommen.

5. § 15 Abs. 2 TV-L HU

Es erfolgt die Korrektur des Verweises (auf Satz 3 statt auf Satz 6).

6. Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-L HU

Der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-L HU werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Wechseln übergeleitete Beschäftigte der Freien Universität oder einer Berliner Hochschule, die unter den Geltungsbereich des TV-L Berliner Hochschulen fällt, unter Beachtung der unschädlichen Unterbrechungsfrist an die HU, gelten sie auch bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages weiter als übergeleitete Beschäftigte.
³Die Regelungen dieses Tarifvertrages finden auf diese Beschäftigten Anwendung.“

7. Einschlägige Änderungen aus dem TV Wiederaufnahme des Landes Berlin in die TdL werden übernommen (z. B. Zusatzversorgung, Praktika).

Gemeinsame Erklärung der HU und der Gewerkschaften ver.di und GEW aus Anlass der Unterzeichnung des 2. Änderungstarifvertrages zum TV-L HU zur Berücksichtigung förderlicher Zeiten nach § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L HU

Die HU erklärt, hinsichtlich der förderlichen Zeiten mit nachfolgenden Regelungen die Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland zu fördern und die Besonderheiten der Biografien des wissenschaftlichen Nachwuchses angemessen zu berücksichtigen. Die Deckung eines besonderen Personalbedarfs wird insoweit unterstellt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt im Übrigen nach den Bedingungen von § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L HU:

- a) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe 13 sowie bei Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lektoren werden Zeiten von Promotions-, Habilitations- und Forschungsstipendien unabhängig vom Sitzland des Stipendiengabers unter folgenden Voraussetzungen als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L HU anerkannt:
- Das Stipendium diene der persönlichen wissenschaftlichen Qualifikation oder der Bearbeitung eines Forschungsthemas.
 - Das Stipendium wurde von einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung vergeben oder, bei anderen Förderern, die bzw. der Geförderte war während des Stipendiums an eine Hochschule oder Forschungseinrichtung angebunden.
 - Es darf sich nicht um eine primär ideelle Förderung gehandelt haben.
- b) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe 13 werden als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L HU anerkannt:

- Zeiten als Gastwissenschaftlerin und Gastwissenschaftler sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten unabhängig davon, ob während des Beschäftigungsverhältnisses ein Entgelt gezahlt wurde.
- c) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe 13 sowie bei Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lektoren, die in der Fachdidaktik eingesetzt sind, werden als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L HU anerkannt:
 - sechs Monate des Vorbereitungsdienstes im Schuldienst (Referendariat),
 - Zeiten als Lehrkraft im Schuldienst.
- d) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von Beschäftigten im Bibliotheksdienst der Entgeltgruppe E 13 werden als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L HU anerkannt:
 - sechs Monate des Vorbereitungsdienstes (Referendariat).
- e) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe 13, die in der Erwachsenenpädagogik eingesetzt sind, werden als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 5 TV-L HU anerkannt:
 - sechs Monate des Vorbereitungsdienstes im Schuldienst (Referendariat),
 - Zeiten als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Hochschulen.
- f) Bei der Ermittlung von Erfahrungsstufen bei Beschäftigten im Wissenschaftsmanagement der Entgeltgruppe 13 werden Zeiten als wissenschaftliches Personal anerkannt.“

Berlin, 10. Oktober 2016

Humboldt-Universität

GEW

Ver.di